

Interessengemeinschaft Elfenau

Postfach 16
3000 Bern 15

Einschreiben

Regierungsstatthalteramt Bern
Amthaus
Hodlerstrasse 7

3011 Bern

Bern, den 22. Dezember 2008

E I N S P R A C H E

für

Interessengemeinschaft Elfenau, Postfach 16, 3000 Bern 15,

vertreten durch den unterzeichnenden Präsidenten Dr. Willi Egloff, Zinggstrasse 16,
3007 Bern,

Einsprecherin

betreffend

**Bauvorhaben der Ropetech GmbH, Postfach 47, 3000 Bern 13, im
Dählhölzliwald.**

I. Rechtsbegehren

Das Baugesuch der Ropetech GmbH sei abzuweisen, und es sei der Bauabschlag zu erteilen.

II. Begründung

1. Die Einsprecherin ist ein im Januar 1999 gegründeter Verein, der gemäss Statuten die Erhaltung und Entwicklung der Quartierstrukturen und des Orts- und Landschaftsbildes in der Elfenau bezweckt. Er setzt sich insbesondere für den Fortbestand der Elfenau und des angrenzenden Aareraums als Naherholungsgebiet ein. Das geplante Bauvorhaben soll im Dählhölzliwald errichtet werden, welcher insbesondere in seinem östlichen und südlichen Teil an das Elfenauquartier angrenzt und damit zum statutarischen Tätigkeitsbereich des Vereins gehört. Das Vorhaben beeinträchtigt in erheblichem Masse den Wert des Dählhölzliwaldes als Naherholungsgebiet und berührt daher die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder Dieser ist daher gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. b WBG zur Einsprache legitimiert.
2. Gemäss publiziertem Bauvorhaben beantragt die Ropetech GmbH den Ersatz „der bestehenden baufälligen Infrastrukturbauten zum Seilpark befristet bis Ende 2030“. Diese Umschreibung des Bauvorhabens ist wohl bewusst irreführend. Zum einen gibt es am fraglichen Ort zurzeit lediglich Fahrnisbauten, keine Infrastrukturbauten, und durch das Bauvorhaben sollen daher nicht bestehende Einrichtungen ersetzt werden. Vielmehr sollen neu und erstmalig feste Einrichtungen erstellt werden, und dies für die Dauer von mindestens 20 Jahren. Zum andern sind die vorhandenen Fahrnisbauten in keiner Weise baufällig. Angesichts dieses irreführenden Inhalts müsste das Gesuch eigentlich zur Berichtigung an die Gesuchstellerin zurückgewiesen werden. Eine solche Rückweisung dürfte sich aber erübrigen, weil das Gesuch wegen Verstosses gegen Art. 24 RPG und gegen die Bestimmungen der bernischen Waldgesetzgebung ohnehin nicht bewilligungsfähig ist.
3. Mit ihrem Gesuch beantragt die Gesuchstellerin Bauten ausserhalb der Bauzone. Solche sind gemäss Art. 24 RPG nur zulässig, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist erfüllt. Zum einen gibt es keinen Grund, weshalb die als „Infrastrukturbauten“ bezeichneten Einrichtungen wie das geplante Restaurant, die WC-Anlagen und weitere Bauten innerhalb des Waldes errichtet werden müssen. Der Seilpark befindet sich unmittelbar am Waldrand, und es gibt in der unmittelbaren Umgebung genügend Bauzonen, in welchen solche Anlagen errichtet werden können. Die Tatsache, dass der Gesuchstellerin die in Frage kommenden Standorte nicht passen und dass sie in der Vergangenheit nicht gewillt war, die von den betreffenden Grundeigentümern gestellten Bedingungen zu akzeptieren, ändert nichts daran, dass die angestrebten Bauten durchaus innerhalb der Bauzone errichtet werden können. Zum andern erfordert der Betrieb eines Seilparkes keineswegs den gleichzeitigen Betrieb eines Gastwirtschaftsbetriebes. Die Errichtung solcher Bauten ausserhalb der Bauzone ist daher in keiner Weise notwendig im Sinne des RPG. Zum andern verletzen die geplanten Bauten in erheblicher Weise das Interesse der Quartierbevölkerung an der ungestörten Benützung des Dählhölzliwaldes als Naherholungsgebiet. Die massive Lärmbelästigung und das schon heute

erhebliche Motorfahrzeugaufkommen durch betriebseigene Fahrzeuge wie auch durch Materialanlieferungen schmälern den Erholungswert von Spaziergängen im Dählhölzliwald bereits beim aktuellen Betrieb erheblich. Diese Störungen würden durch den geplanten Ausbau mit Sicherheit noch massiver und der Erholungswert des Waldes wird beeinträchtigt. Die beantragte Nutzung ist daher nicht „waldverträglich“.

4. Das Bauvorhaben kann auch nach Art. 35 KwaV nicht bewilligt werden. Gemäss der bernischen Waldgesetzgebung können im Wald nur forstliche Einrichtungen und ganz bestimmte nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt werden. Die beantragten „Infrastrukturbauten“ sind weder das eine noch das andere. Sie sind offensichtlich keine forstlichen Einrichtungen, und sie fallen unter keinen der in Art. 35 KwaV genannten Ausnahmetatbestände. Auch hier ist festzuhalten, dass diese Bauten nicht „auf einen Standort im Wald angewiesen sind“, da es genügend Bauzonen im unmittelbaren Umfeld gibt. In der Tat kann es nicht angehen, in einem städtischen Wald einen Gastgewerbebetrieb zu errichten, und das geltende Gesetz lässt auch in Ausnahmefällen keine derartige Bewilligung zu. Das Gesuch ist daher von vorneherein nicht bewilligungsfähig, und es ist ohne weiteres abzuweisen.
5. Die Frist zur Einreichung der Einsprache läuft bis zum 29. Dezember 2008 und ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren begründet, und wir ersuchen um antragsgemässe Abweisung des Gesuchs und Erteilung des Bauabschlags.

Mit freundlichen Grüssen

Interessengemeinschaft Elfenau

W. Egloff, Präsident

s

Beilage: Statuten IG Elfenau